

BSG, Urteil vom 29.10.1956 – 1 RA 85/55**Titel:**

[REDACTED]

Normenkette:

§ 8 Abs 1 Nr 2 Buchst a SVFAG vom 07.08.1953, § 8 Abs 1 Nr 2 Buchst b DBuchst bb SVFAG vom 07.08.1953

Amtliche Leitsätze:

1. Für die Frage, ob nach FAG SV § 8 Abs 1 Nr 2 Buchst a Versicherungszeiten im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt sind, kommt es nicht auf den Beschäftigungsort des Versicherten zur Zeit der Beitragsentrichtung, sondern auf den Sitz des Versicherungsträgers an, zu dem die Beiträge gezahlt worden sind.
2. Die Beiträge aus der Zeit vor dem 1945-05-08 sind dann zu einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin entrichtet worden, wenn der Versicherungsträger, an den die Beiträge gezahlt worden sind, identisch ist mit einem Versicherungsträger, der jetzt im Bundesgebiet oder im Land Berlin seinen Sitz hat.
3. Die RfA ist mit der BfA nicht identisch. Sie ist daher kein "Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin", sondern ein "stillgelegter Versicherungsträger" iS des FAG SV.
4. FAG SV § 8 Abs 1 Nr 2 Buchst b DBuchst bb ist dahin auszulegen, daß ein Anspruch auf Auslandsrente aus reichsgesetzlichen Versicherungszeiten außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin erst von dem Zeitpunkt an besteht, von dem an diese Versicherungs-Zeiten in dem rechtskräftigen Rentenbescheid eines Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin berücksichtigt worden sind.

Schlagworte:

[REDACTED]

Fundstellen:

BSGE 4, 84

Tenor

Das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 28. Juni 1955 wird aufgehoben; die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Gründe**1I.**

2Die am ... 1888 geborene Klägerin war von 1905 an in Breslau als Angestellte tätig. Ihr Arbeitgeber entrichtete für sie Beiträge zur Landesversicherungsanstalt (LVA) Schlesien und vom 1. Januar 1913 an zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA). Anfang 1939 wanderte sie nach Palästina aus. Im Mai 1953 kehrte sie in die Bundesrepublik zurück und wohnte bis zu ihrer Übersiedlung in die Schweiz im Oktober 1954 in Konstanz am Bodensee. Das Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg stellte am 30. Oktober 1953 fest, daß sie Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) ist.

3Die Klägerin hatte seit April 1947 von Israel aus mehrmals die Bewilligung von Ruhegeld beantragt. Die LVA Baden gab am 19. September 1953 dem Antrag vom 1. Mai 1953, also vom Zuzug der Klägerin in das Gebiet der Bundesrepublik an statt. Sie berücksichtigte bei der Berechnung der Rente alle reichsgesetzlichen Versicherungszeiten der Klägerin und als Wiedergutmachung der nationalsozialistischen Verfolgung auch die Zeiten ihres Aufenthalts im Ausland bis 31. Dezember 1949. Diese Rente zahlte die Beklagte nach der Übersiedlung der Klägerin in die Schweiz weiter.

4Den Antrag der Klägerin, ihr auch für die Zeit von Juli 1951 bis April 1953 Rente zu gewähren, lehnte die LVA Rheinprovinz durch Bescheid vom 14. Juni 1954 ab: Auslandsrente könne nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 8 oder 9 des Fremd- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 848) vorlägen. Dies sei nicht der Fall. Das Sozialgericht (SG) Konstanz verurteilte die Beklagte am 28. Juni 1955, der Klägerin Ruhegeld für die Zeit vom 1. April 1952 bis 30. April 1953 zu gewähren und ließ die Berufung zu: Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 a FAG bestehe dann Anspruch auf Auslandsrente, wenn die Versicherungszeiten im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt worden seien. Ob dies zutrefte, beurteile sich entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht nach dem Sitz des Versicherungsträgers, zu dem Beiträge entrichtet worden seien, sondern nach dem Beschäftigungsort des Versicherten, von dem aus die Beitragszahlung erfolgt sei. Da die Klägerin immer in Breslau gearbeitet habe, könne sie ihren Anspruch auf diese Vorschrift nicht stützen. Ihr Anspruch sei auch nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) FAG begründet, weil die Klägerin niemals im Bundesgebiet oder im Land Berlin pflicht- oder freiwillig versichert gewesen sei. Es seien jedoch die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) erfüllt, wonach eine Auslandsrente auch aus Versicherungszeiten außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin zu gewähren sei, wenn diese Zeiten in einer Leistung berücksichtigt seien, die ein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin festgestellt habe. Die LVA Baden habe die von der Klägerin in Breslau zurückgelegten Versicherungszeiten in ihrem Rentenbescheid vom 19. September 1953 berücksichtigt; daß dieser Bescheid erst nach dem Auslandsaufenthalt der Klägerin ergangen sei, sei unbeachtlich. Da ihr Anspruch durch das FAG entstanden und dieses am 1. April 1952 in Kraft getreten sei, könne ihr die Rente jedoch erst von diesem Tag an zugesprochen werden.

5Die Beklagte legte gegen das ihr am 13. Juli 1955 zugestellte Urteil des SG am 9. August 1955 mit schriftlicher Einwilligung der Klägerin Sprungrevision ein. Sie beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Am 31. August 1955 begründete sie die Revision: Die Auslegung des SG zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 a) FAG sei richtig, zumal es nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) FAG bei der Erstattung von Renten durch den Bund auch nicht auf den Sitz des Versicherungsträgers, zu dem die Beiträge entrichtet worden seien, sondern auf den Aufenthaltsort des Versicherten ankomme. Das SG habe aber § 8 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) FAG falsch ausgelegt. Nach dem Grundgedanken des FAG bestehe eine Leistungsverpflichtung ins

Ausland nur aus Versicherungszeiten, die in einem irgendwie gearteten Zusammenhang mit dem Bundesgebiet oder dem Land Berlin ständen. Dieser Zusammenhang werde in der genannten Vorschrift erst durch den Rentenbescheid hergestellt. Daher könne in diesem Fall eine Auslandsrente nicht für die Zeiten gewährt werden, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem nach dem Rentenbescheid die Rente beginne. Da die LVA Baden in ihrem Bescheid vom 19. September 1953 den Rentenbeginn auf den 1. Mai 1953 festgesetzt habe und die Klägerin Auslandsrente für die Zeit vor dem 1. Mai 1953 verlange, sei ihr Anspruch auch nach dieser Vorschrift unbegründet. Er werde auch nicht durch § 9 FAG gestützt, denn diese Vorschrift betreffe nur eine Kannleistung, die u. a. davon abhängig sei, daß die Bundesrepublik in dem Staat, in welchem sich der Versicherte aufhalte, amtlich vertreten sei. Das sei in Israel, wo die Klägerin bis zu ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik gewohnt habe, nicht der Fall.

6Die Klägerin beantragte die Revision zurückzuweisen:

7Ihr Anspruch auf Auslandsrente sei schon nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 a begründet. Sie habe Versicherungszeiten im Land Berlin zurückgelegt, weil sie Beiträge an einen Versicherungsträger in Berlin entrichtet habe. Diese Beiträge seien zumindest teilweise im Gebiet der heutigen Bundesrepublik und in West-Berlin angelegt worden. Aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 a FAG könne für die Auslegung des § 8 FAG nichts hergeleitet werden. § 14 beziehe sich nur auf das Innenverhältnis zwischen dem Versicherungsträger und dem Bund. Ihr Anspruch auf Auslandsrente sei auch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) begründet. Insoweit seien die Ausführungen des SG zutreffend. Die Einwendungen der Beklagten hiergegen seien mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar. Es müsse auch noch berücksichtigt werden, daß sie Verfolgte im Sinne des Gesetzes vom 22. August 1949 sei. Nach § 6 dieses Gesetzes bestehe ihr gegenüber eine Nachzahlungspflicht.

8II.

9Die Sprungrevision ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 161, 164 SGG). Sie ist daher zulässig (§ 169 SGG).

10Die Sprungrevision ist auch begründet.

11Die Klägerin hat vor dem SG den Antrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, ihr das Ruhegeld auch für die Zeit vom Juli 1951 bis April 1953 zu bewilligen. Das SG hat ihrem Antrag vom 1. April 1952 an stattgegeben. Da gegen seine Entscheidung die Beklagte, nicht aber die Klägerin Sprungrevision eingelegt hat, hat das Bundessozialgericht (BSG) nur zu prüfen, ob der Klägerin vom 1. April 1952 bis 30. April 1953 Ruhegeld zusteht.

12III.

13Die Klägerin hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Ruhegeld. Es liegen bei ihr zwar bereits vom 1. April 1952 an die allgemeinen Voraussetzungen für das Ruhegeld – Berufsunfähigkeit, Erfüllung der Wartezeit und Erhaltung der Anwartschaft – vor. Es fehlen aber die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung ins Ausland.

14Mit dem Land Israel, in dem sich die Klägerin bis zu ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik aufhielt, besteht kein Abkommen über Sozialversicherung. Mit der Schweiz, in der sich die Klägerin seit Oktober 1954 aufhält, besteht zwar ein Abkommen über Sozialversicherung (Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll vom 16.7.1951, BGBl. II S. 145). Dieses regelt aber keine Ansprüche für Zeiträume vor dem Zuzug eines Nichtschweizers in die Schweiz. Der Anspruch der Klägerin fällt auch nicht unter

andere internationale Abkommen. Er richtet sich daher ausschließlich nach dem FAG und den allgemeinen Vorschriften über das Ruhen von Renten bei Aufenthalt im Ausland.

15 Das FAG unterscheidet in § 8 Abs. 1 Nr. 2 für die Rentenversicherung zwei Gruppen von Versicherungszeiten, aus denen Leistungen in das Ausland zu gewähren sind:

16a) Versicherungszeiten, die im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt worden sind. Aus ihnen sind ohne weiteres Leistungen in das Ausland zu gewähren, soweit nicht etwa die Vorschriften über das Ruhen von Renten, die für politische Flüchtlinge besondere Erleichterungen enthalten, entgegenstehen (§§ 8 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 3 FAG, 1281, 1282 RVO, 40 Abs. 1 AVG).

17b) Versicherungszeiten, die in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin zurückgelegt worden sind. Für Leistungen aus solchen Versicherungszeiten stellt das FAG noch besondere Voraussetzungen auf (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 b FAG); auch hier gelten die allgemeinen Vorschriften über das Ruhen von Renten mit der Erleichterung für politische Flüchtlinge.

181.) Zu a) ist festzustellen: Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 a FAG sind die Versicherungszeiten dann im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt, wenn der Versicherte Beiträge zu einem in diesen Gebieten gelegenen Versicherungsträger entrichtet hat. Die Frage, ob es sich um Versicherungszeiten innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin handelt, beurteilt sich demnach nicht nach dem Beschäftigungsort des Versicherten, von dem aus die Beitragszahlung erfolgt ist, sondern nach dem Sitz des Versicherungsträgers, zu dem die Beiträge entrichtet worden sind (ebenso die Begründung des 2. Halbsatzes des § 8 Abs. 1 Nr. 2 a FAG durch den Ausschuß für Sozialpolitik, der ihn vorgeschlagen hat, im Nachtrag zu seinem schriftlichen Bericht über den Entwurf eines Fremd- und Auslandsrentengesetzes vom 5.6.1953 S. 3, Verhandlungen des Deutschen Bundestags 1. Wahlperiode 1949 Anlagen-Band 24 Drs. Nr. 4449; Koch-Hartmann-v. Altröck-Fürst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl. S. 380e; Ludwig in Arbeit und Sozialpolitik 1954 S. 344 ff; a. A. Hoernigk-Jahn-Wickenhagen, Komm. z. Fremd- und Auslandsrentengesetz, § 8 Anm. 13; Verbands-Komm. z. RVO 4. u. 5. Buch, 5. Aufl. § 8 FAG Anm. 7). Dies entspricht auch dem Grundgedanken des Auslandsrentenrechts im FAG, nach dem die Sozialversicherung in der Bundesrepublik und im Land Berlin nur insoweit mit Auslandsverpflichtungen aus der früheren gesamtstaatlichen deutschen Sozialversicherung belastet werden soll, als während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ein Zusammenhang mit dem Bundesgebiet oder dem Land Berlin bestanden hat (vgl. die Begründung der Bundesregierung zu Abschn. II des Entwurfs eines Fremd- und Auslandsrentengesetzes, Verhandlungen des Deutschen Bundestags 1. Wahlperiode 1949 Anlagen-Band 22 Drs. Nr. 4201 S. 20). Es ist durchaus sinnvoll, diesen Zusammenhang auf den Sitz des Versicherungsträgers abzustellen, zu dem die Beiträge entrichtet worden sind. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Nr. 1 a FAG, die auf den früheren Aufenthaltsort des Versicherten Bezug nimmt, steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Sie regelt nur die Aufbringung der Mittel für die Fremdrenten, während § 8 Abs. 1 Nr. 2 a FAG die Voraussetzungen des Anspruchs auf Auslandsrente festlegt. Der von der Beklagten und von Hoernigk-Jahn-Wickenhagen (a. a. O.) angenommene enge Zusammenhang zwischen diesen beiden Vorschriften besteht daher nicht.

19 Die Klägerin hat ihre Beiträge zur LVA Schlesien und zur RfA entrichtet. Dies sind keine Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin. Die LVA Schlesien hat außerhalb dieser Gebiete gelegen. Die RfA hat zwar ihren Sitz in Berlin gehabt. Sie ist aber deshalb kein

Versicherungsträger im Land Berlin, weil sie nach Kriegsende stillgelegt und später aufgelöst worden ist und eine Identität zwischen ihr und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht besteht. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 a FAG setzt nämlich voraus, daß der Versicherungsträger, an den vor dem 8. Mai 1945 Beiträge entrichtet worden sind, identisch ist mit einem Versicherungsträger, der jetzt im Bundesgebiet oder im Land Berlin seinen Sitz hat – z. B. die Seekasse oder die Landesversicherungsanstalten in den Ländern der Bundesrepublik –. Dies folgt daraus, daß sie nur von Beiträgen an "Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin", nicht aber von Beiträgen an stillgelegte oder nicht mehr bestehende Versicherungsträger spricht, obwohl das FAG diese Abgrenzung sonst vornimmt (vgl. §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 FAG). Außerdem erwähnt sie nur die Versicherungsträger im "Land" Berlin, das erst nach Kriegsende entstanden ist, nicht aber die Versicherungsträger in der ehemaligen Reichshauptstadt Berlin. Die Beiträge an die RfA begründen demnach keine "Versicherungszeiten im Land Berlin". Aus ihnen kann, falls nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 b FAG vorliegen, bei Auslandsaufenthalt nur eine Ersatzleistung nach § 9 FAG gewährt werden (vgl. die Begründung der Bundesregierung zu § 9 Abs. 1 des Entwurfs eines Fremd- und Auslandsrentengesetzes a. a. O. S. 21).

202.) Zu b) ist festzustellen: Die Klägerin kann das Ruhegeld für die streitige Zeit auch nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 b FAG beanspruchen. Danach haben Personen aus reichsgesetzlichen Versicherungszeiten außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin dann Anspruch auf Auslandsrente, wenn sie während ihrer Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen zuletzt im Bundesgebiet oder im "Land Berlin" pflichtversichert oder dort überwiegend pflicht- oder freiwillig versichert waren (Buchst. aa). Dies ist bei der Klägerin nicht der Fall. Sie war nur bei der LVA Schlesien und bei der RfA versichert. Ein Anspruch auf Auslandsrente besteht nach dieser Vorschrift ferner dann, wenn die genannten Versicherungszeiten in einer Leistung berücksichtigt sind oder werden, die von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin rechtskräftig festgestellt worden ist oder wird (Buchst. bb). Hier besteht – anders als in § 8 Abs. 1 Nr. 2 a und Nr. 2 b) aa) – der bereits erwähnte und notwendige Zusammenhang des Versicherungsverhältnisses mit dem Bundesgebiet oder dem Land Berlin (vgl. die Ausführungen unter 1.) nicht schon auf Grund der Versicherung. Er wird erst durch die Anerkennung der außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin zurückgelegten reichsgesetzlichen Versicherungszeiten in dem Rentenbescheid eines Versicherungsträgers im Bundesgebiet oder im Land Berlin hergestellt. Dieser Zusammenhang ist nach dem Grundgedanken des Auslandsrentenrechts im FAG Voraussetzung einer Leistung bei Auslandsaufenthalt. Daher besteht ein Anspruch auf Auslandsrente erst von dem Zeitpunkt an, von dem an der Rentenbescheid die reichsgesetzlichen Versicherungszeiten außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin berücksichtigt. Die LVA hat in ihrem Bescheid vom 19. September 1953 der Klägerin eine Fremdrete vom 1. Mai 1953 an gewährt. Sie hat deren Versicherungszeiten bei der LVA Schlesien und bei der RfA also erst von diesem Zeitpunkt an berücksichtigt. Die Klägerin kann daher für die Zeit vorher keine Auslandsrente beanspruchen. Diesem Ergebnis steht der Wortlaut des § 8 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) FAG nicht entgegen. Die Fassung "Versicherungszeiten in einer Leistung berücksichtigt sind und werden , die ... rechtskräftig festgestellt worden ist oder wird " trägt lediglich dem Umstand Rechnung, daß außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin zurückgelegte Versicherungszeiten sowohl vor der Verkündung des FAG auf Grund der Flüchtlingsrentengesetze der Länder in Fremdretenbescheiden berücksichtigt worden sind

als auch nach der Verkündung des FAG auf Grund der Vorschriften des FAG noch berücksichtigt werden.

21IV.

22Das BSG darf nicht nachprüfen, ob bei der Klägerin die Voraussetzungen für eine Ersatzleistung nach § 9 FAG vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine Kannleistung, über die das Gericht nur dann entscheiden darf, wenn ein Vorverfahren stattgefunden hat und gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben worden ist (§ 79 Nr. 1 SGG). Eine solche Klage ist nicht erhoben worden. Die Klägerin hat auch im Revisionsverfahren eine Nachprüfung insoweit nicht verlangt.

23V.

24Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ruhegeld nach § 6 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949. Danach hat der zuständige Versicherungsträger einem Versicherten das Ruhegeld dann nachzuzahlen, wenn er nachweislich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen seiner politischen Haltung, seines Glaubens, seiner Weltanschauung oder Rasse ins Ausland geflüchtet ist und die Rente ihm aus diesen Gründen durch Maßnahmen einer Dienststelle des Reichs, eines Landes, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder der NSDAP vorenthalten wurde. Die Klägerin ist zwar Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes, es ist ihr aber nicht durch eine Maßnahme der in dieser Vorschrift genannten Dienststellen Ruhegeld vorenthalten worden, denn sie hat bis zum 8. Mai 1945 noch gar keinen Anspruch auf Ruhegeld gehabt. Die Klägerin hat auf Grund ihrer Verfolgung nur Anspruch auf Anrechnung ihres Auslandsaufenthalts bis 31. Dezember 1949 auf die Wartezeit, die Anwartschaft und auf die Rentenhöhe (§§ 3, 4 des Gesetzes vom 22.8.1949, 17 Abs. 5 FAG); diesem Anspruch hat der Bescheid der LVA Baden vom 19. September 1953 in vollem Umfang Rechnung getragen.

25VI.

26Die Beklagte schuldet demnach unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die von der Klägerin beanspruchte Rente. Ihre Revision ist daher begründet, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

27Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

